

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



VEREINSORDNUNG

Allgemeiner Teil

- 1.1 Grundsätzlich hat sich jedes Vereinsmitglied am Wasser waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten. Gesetze (z. B. Hessisches Fischereigesetz – HFischG) und Verordnungen (z. B. Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische - HFischV) sind unbedingt zu beachten.
- 1.2 In den Vereinsnachrichten (Rundschreiben, Anschlag am Vereinsheim) veröffentlichte Sonderregelungen oder Ergänzungen sind Bestandteile der Vereinsordnung. Insbesondere sind Ankündigungen und Hinweise auf Gewässersperrungen zu beachten. Auf Gewässersperrungen wird zusätzlich durch entsprechende Hinweisschilder, an der Schutzhütte, hingewiesen.
Das Angeln ist an dem gesperrten Gewässer untersagt!
- 1.3 Zum Erreichen der Gewässer sind vorhandene Wege zu benutzen. Wiesen und Felder dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen aller Art, Motor- und Fahrrädern befahren werden.
- 1.4 Hunde, Katzen und andere Tiere sind an der Leine zu führen.
- 1.5 Die Erlaubnisscheine zum Fischfang sind nur in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein gültig.
- 1.6 Andere Fischfanggeräte als Angeln (Reusen, Netze aller Art, Grundschnüre und Legeangeln) sind verboten.
- 1.7 Die verwendeten Angelgeräte müssen stets im Blickfeld des Anglers sein. Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angelruten aus dem Wasser zu nehmen.
- 1.7.1 Bei Verwendung von Funkbissanzeigern dürfen die Angelruten im Wasser bleiben, wenn der Angler die Bissmelder bei sich trägt und sich nur für einen zeitlich begrenzten Rahmen vom Angelplatz entfernt aber in der Nähe des Angelgewässers bleibt. Beim Nachtangeln mit Funkbissanzeigern muss der Ruheplatz des Anglers in unmittelbarer Nähe zum Angelplatz platziert werden können.
- 1.8 Die Zusammenstellung der Angelgeräte, wie Schnüre, Haken und Vorfächer hat stets dem zu erwartenden Fang gemäß zu erfolgen.
- 1.9 Bei geschlossener Eisdecke ist das Angeln generell untersagt. Das Schlagen von Löchern in die Eisdecke ist absolut verboten.
- 1.10 Die derzeitigen Fischerei-, Tier- und Umweltschutzgesetze sind ohne Einschränkung einzuhalten.
- 1.11 Bei internen Veranstaltungen des Vereines (Angeln, Festaktionen, Arbeitsdiensten und Versammlungen) sind alle Vereinsgewässer zum Angeln gesperrt, (incl. der AGN Gewässer)
- 1.12 Der Verein ist Mitglied der Angelfischer-Gemeinschaft-Nidder e.V. (AGN). Die Angelordnung der AGN ist den Erlaubnisscheinen für die Nidder zu entnehmen.
- 1.13 Die Ausgabe der Erlaubnisscheine für die Teiche und die Nidder erfolgt nur gegen Rückgabe der ausgefüllten Vorjahres-Erlaubnisscheine.
Termine für die Kartenrückgabe werden im Terminplan veröffentlicht.
- 1.14 Weitere Details der Vereinsordnung sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen:
 - A) Gewässerordnung
 - B) Fischereiordnung
 - C) Jugendordnung
 - D) Schutzhüttenordnung

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

2.1 Mitgliedsbeiträge

2.1.2 Der jährliche Beitrag beträgt für

aktive Mitglieder	120,00 Euro / Jahr (ab 02/2025)
jugendliche Mitglieder	30,00 Euro / Jahr
passive Mitglieder	20,00 Euro / Jahr

Langjährige Mitglieder können bei schwerer Krankheit oder altersbedingt, auf Antrag des Vorstandes, beitragsfrei als passives Mitglied weitergeführt werden.

2.1.3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue aktive Mitglieder beträgt 175,00 Euro.
Bei Aufnahme sind 87,50 Euro sowie der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.
Weitere 87,50 Euro sind nach Ablauf des Probejahres fällig.

2.2 Pflichtarbeitsstunden

2.2.1 Hinweis auf die neue Regelung für die Arbeitsdienste ab 2024.

Siehe hierzu Seite 2 des ACW-Rundschreibens vom Dezember 2023,
Anlage 1 zur Vereinsordnung.

2.2.2 Anzahl

Jedes aktive Mitglied muss innerhalb eines Kalenderjahres 18 Pflicht-Arbeitsstunden ableisten.

Diese Pflicht-Arbeitsstunden werden wie folgt aufgegliedert:

15 Std. für Teiche und Gelände

3 Std. für Veranstaltungen bzw. Hüttendienst an Sonntagen und Feiertagen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden für jugendliche Mitglieder werden in der Jugendordnung geregelt. Im Terminplan werden verschiedene Arbeitsdienste angeboten.

Der Vorstand bzw. die Gewässerwarte können im Einzelfall auch Sonder-Arbeitseinsätze mit den Mitgliedern vereinbaren.

2.2.3 Ausgleichszahlungen

Mitglieder die innerhalb eines Kalenderjahres keine oder nicht alle Pflichtarbeitsstunden abgeleistet haben, müssen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 20,00 Euro pro nicht geleistete Stunde zahlen.

2.2.4 Befreiung von Pflichtarbeitsstunden

Befreit von der Ableistung der Pflichtarbeitsstunden sind:

Rentner, gegen Nachweis

Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren

Vorstandsmitglieder

Wehr- oder Zivildienstleistende, gegen Nachweis

Mitglieder, die aufgrund von schwerer Krankheit oder Behinderung keine Arbeitsstunden ableisten können, werden durch formlosen Antrag an den Vorstand von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

2.3 Datenschutzerklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

2.3.1 Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -speicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail Account (soweit vorhanden) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Vereinszwecke und -aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs. Diese Informationen werden in einer passwortgeschützten Vereinsverwaltungssoftware gespeichert. Verantwortlich und zugriffsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2.3.2 Weitergabe von Daten

Der Verein informiert die regionale Tagespresse bei besonderen Ereignissen des Vereinslebens. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitgliederverzeichnisse (gedruckt oder digital) werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

2.3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse, Geburtsjahr sowie Telefonnummern und E-Mail Account (soweit vorhanden) des Mitglieds aus der Mitgliederdatenbank unverzüglich gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

Teil A: Gewässerordnung

- A.1 Das Betreten des Geländes und das Ausüben der Angelfischerei erfolgt auf eigene Gefahr.
- A.2 Alle Wege am Vereinsgewässer dürfen mit Kraftfahrzeugen nur im Schrittempo und unter der Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung befahren werden. Das Befahren aller Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- A.3 Das Parken und Wenden hat **generell** auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz an der Schutzhütte zu erfolgen.
- A.4 Das Waschen von Kraftfahrzeugen, sowie die Innenreinigung ist an allen Gewässern und auf dem Vereinsgelände verboten.
- A.5 Die Angelplätze sind stets sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abfälle jeder Art sind nicht auf dem Vereinsgelände, an den Teichen und nicht in der Mülltonne an der Schutzhütte zu deponieren.
Abfälle sind von jedem Mitglied selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- A.6 Das Baden ist in allen Gewässern untersagt.
- A.7 Camping und Schlittschuhlaufen ist untersagt. Die Eisfläche darf nicht betreten werden.
- A.8 Angelschirme und Schirmzelte können als Wetterschutz benutzt werden.
- A.9 Schonzeiten und Entnahmemaße sind an allen Gewässern zu beachten.

Gültig ist § 2 Abs. 1 der z. Z. inkraftgesetzten HFischV.

Das Entnahmemaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

Teil B: Fischereiordnung

B.1 Aktive Mitglieder

- B.1.1 Es dürfen 2 Handangeln mit beliebigem Köder benutzt werden, davon jedoch nur eine Raubfischangel mit totem Köderfisch. Neben der Spinn- oder Flugangel dürfen **keine** weiteren Angelgeräte benutzt werden.
- B.1.2 Fangbeschränkung:
Aktive Mitglieder pro Woche (Sonntag bis Samstag) 5 massige Fische, inkl. Forelle und Aal, davon höchstens: 1 Karpfen und maximal 6 Karpfen pro Kalenderjahr.
- Raubfische:
1 Waller oder 1 Hecht oder 1 Zander pro Monat und maximal 6 Raubfische pro Kalenderjahr.
- Alle anderen nicht aufgeführten Fischarten, maximal 5 Kg pro Monat und maximal 25 Kg pro Kalenderjahr.
- B.1.3 Gefangene und zum Verzehr bestimmte Fische sind waidgerecht zu töten.
- B.1.4 Drillings- und Zwillingshaken dürfen nur für die Raubfischangel mit Blinker, Spinner, Wobbler und toten Köderfischen benutzt werden.
- B.1.5 Zum Anfüttern sollte nicht mehr als 1 Liter Trockenfutter pro Tag verwendet werden. Das Anfüttern mit Mais ist generell verboten.
- B.1.6 Die Fischereipapiere sind am Wasser stets mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen.
Die entsprechenden Vorstandsmitglieder haben Ausweise zur Gewässeraufsicht.

B.2 Gastangler

- B.2.1 Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit einen Gastangler, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist, pro Angeltag einzuladen
- B.2.2 Der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung ist erforderlich.
- B.2.3 Die Gastkarte ist für 20,00 Euro pro Angeltag bei einem Vorstandsmitglied erhältlich. Pro Person dürfen maximal 2 Gastkarten pro Jahr ausgegeben werden.
- B.2.4 Die Gastkarte für Gastangler sind vor Angelbeginn vom Vorstand auszustellen. Das betreuende Mitglied verpflichtet sich, darauf zu achten, dass alle Bestimmungen der Gewässer- und Angelordnung durch den Gastangler befolgt und eingehalten werden.
- B.2.5 Bei groben Verstößen stellt der Vorstand keine Gastkarten für das betreffende Mitglied mehr aus.
- B.2.6 Gastangler dürfen pro Angeltag und Woche (Sonntag bis Samstag) 2 massige Fische einschließlich Aale mitnehmen, davon jedoch höchstens 1 Karpfen und 2 Schleien.
- Das Angeln auf Hecht, Zander und Waller ist für Gastangler nicht erlaubt!
- B.2.7 Für passive Vereinsmitglieder, die im Besitz eines Fischereischeins und dem Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung sind und als Gastangler angeln möchten, gelten die gleichen Bedingungen wie die für Gastangler. Die Aufsichtspflicht durch ein aktives Mitglied entfällt.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

Teil C: Jugendordnung

C.1 Allgemeiner Teil

- C.1.1 Ab dem zehnten Lebensjahr ist die jugendliche Mitgliedschaft möglich.
- C.1.2 Jugendliche Mitglieder, die das zehnte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen aktiven Mitgliedes des AC Waller, das im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben.
- C.1.3 Das HFischG in seiner gültigen Fassung regelt die Erfordernis einer abgelegten Fischerprüfung für jugendliche Mitglieder. Ohne Fischerprüfung ist der Fischfang nur in Begleitung eines volljährigen aktiven Mitgliedes des AC Waller, das im Besitz eines Fischereischeines ist erlaubt.
- C.1.4 Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres von den Pflichtarbeitsstunden befreit. Ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr sind von jedem jugendlichen Mitglied 5 Arbeitsstunden abzuleisten. Ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr sind 10 Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Näheres regelt der allgemeine Teil der Vereinsordnung im Punkt 2.2
- C.1.5 Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird das bisher aktive jugendliche Mitglied automatisch als aktives Mitglied im Verein übernommen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Übernahme ablehnen.

C.2 Teiche

- C.2.1 Für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ist das Angeln auf eine Rute beschränkt. Ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr dürfen jugendliche Mitglieder auch mit zwei Ruten angeln.
- C.2.2 Friedfischangeln
Jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem vierzehnten Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines aktiven Mitgliedes des AC Waller angeln. Ab dem fünfzehnten Lebensjahr ist das Angeln auf Friedfisch auch ohne Begleitung erlaubt.
- C.2.3 Raubfischangeln
Raubfischangeln mit Spinner, Blinker, Wobbler oder totem Köderfisch, etc. ist für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres nur in Begleitung eines aktiven erwachsenen Mitgliedes und maximal einer Rute erlaubt. Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen jugendliche Mitglieder auch ohne Begleitung mit einer Rute auf Raubfisch angeln.
- C.2.4 Fangbeschränkungen

Jugendliche Mitglieder dürfen pro Woche (Sonntag bis Samstag) 3 maßige Fische, inkl. Forelle und Aal, mitnehmen.
Davon höchstens 1 Karpfen und maximal 3 Karpfen pro Kalenderjahr.

Ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr (in Begleitung) 1 Waller oder 1 Zander oder 1 Hecht pro Monat und maximal 3 Raubfische pro Kalenderjahr.

Alle anderen nicht aufgeführten Fischarten, maximal 2,5 Kg pro Monat und maximal 12,5 Kg pro Kalenderjahr.
- C.2.5 Nachtangeln
Das Nachtangeln ist für jugendliche Mitglieder nur in Begleitung eines aktiven Mitgliedes des AC Waller gestattet. Als Nachtzeit gilt die Zeit 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Vereinsordnung

Teil D: Schutzhüttenordnung

- D.1 Die Schutzhütte ist im Sinne der Satzung eine Einrichtung des Vereines und steht allen Mitgliedern zur Verfügung.
- D.2 Jedes aktive Mitglied kann auf Antrag einen Schlüssel für die Schutzhütte, gegen Leistung der Schlüsselkosten (aktuell 10,00 Euro, Stand 2012), erhalten.
- D.3 Jedes Mitglied, das im Besitz eines Schlüssels ist, hat die Pflicht, nach Beendigung der Mitgliedschaft, den Schlüssel unaufgefordert an den Verein zurückzugeben. Die geleisteten Schlüsselkosten werden dann erstattet. Passive und jugendliche Mitglieder erhalten keinen Schlüssel.
- D.4 Die Schutzhütte wird durch den Vorstand und die aktiven Mitglieder gepflegt und bewirtschaftet.
- D.5 Die Schutzhütte dient vorrangig als Schutzunterkunft. Außerdem wird sie als Versammlungsraum, Schulungsraum und für interne Veranstaltungen genutzt.
- D.6 Der Verein stellt die Schutzhütte Mitgliedern auf Antrag für private Feierlichkeiten zur Verfügung. Diese Feierlichkeiten dürfen nicht mit Vereinsaktivitäten zeitlich zusammentreffen und der Vereinszweck, bzw. der reguläre Ablauf darf nicht gestört werden.
- D.7 Private Feierlichkeiten sind zwei Wochen vorher dem Vorstand formlos anzumelden. Die Nutzungsvereinbarung für private Veranstaltungen in der Schutzhütte des ACW ist durch Unterschrift anzuerkennen und zu befolgen.
- D.8 Der Verkauf von Getränken in der Schutzhütte erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder und deren Gäste. Ein am Jahresende eventuell erwirtschafteter Überschuss dient nur Vereinszwecken und wird in der Einnahmen- und Ausgabenplanung berücksichtigt.
- D.9 Die Sauberhaltung der Schutzhütte obliegt allen Vereinsmitgliedern. Insbesondere denen, die einen Schlüssel besitzen oder an Veranstaltungen im Vereinsheim teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Kontakt

Oliver Krestin (Vorsitzender)
Hanauer Str. 27
63486 Bruchköbel

Tel: 06181-780644

info@ac-waller.de

www.ac-waller.de

*Mitglied im Verband
Hessischer Fischer e.V.*



www.hessenfischer.net

Anlage: Seite 2 vom ACW-Rundschreiben im Dezember 2023

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Organisatorische Hinweise

ACHTUNG wichtig!

Neue Regelungen für die Arbeitsdienste ab 2024

- Der Vorstand wird um einen Arbeitsdienstleiter erweitert.
Cem Eimer wurde am 13.10.23 kommissarisch ernannt.
- Ab 2024 werden Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden mit 20,- € pro Stunde berechnet.
- Ab 2024 wird es für die Arbeitsdienste ein Anmeldeverfahren geben.

Dies ist nötig, um die zu verrichtenden Arbeiten sowie die, dafür benötigte, Manpower besser planen zu können.

Das Anmeldeverfahren läuft wie folgt ab:

Alle aktiven Mitglieder tragen sich auf einer Anmelde-Liste, mit den entsprechenden Arbeitsdienstterminen, **für mindestens drei Arbeitsdienste** ein.

Die Anmelde-Liste ist der E-Mail als Anhang beigefügt (betrifft nur aktive Mitglieder).

Die ausgefüllte Liste ist bis spätestens 31.01.2024, per Post, per E-Mail oder auch per Whatsapp an den Arbeitsdienstleiter Cem Eimer zurück zu senden. (Kontaktdaten auf der Anmelde-Liste)

Die gewählten Termine sind vorerst unverbindlich, da die Arbeitsdienste, je nach Bedarf und Arbeitsaufkommen, auf bestimmte Teilnehmerzahlen begrenzt sind.

Nach Eingang aller Anmelde-Listen wird es eine Auswertung geben, welches Mitglied an welchen Terminen eingeteilt ist.

Diese Auswertung erfolgt chronologisch, nach Eingang der Anmelde-Liste der Mitglieder, also nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, malt zuerst“.

Nach der Auswertung werden die Mitglieder über die entsprechende Einteilung informiert.

Natürlich werden bei der Einteilung die Wunschtermine, soweit möglich, beachtet!

Die Auswertung und Information über die Einteilung, zu den jeweiligen Terminen, erfolgt im Februar 2024.

Auf der Anmelde-Liste gibt es, neben den Terminen, eine Zeile „zur bestimmten Verfügung“. Diese dient für zusätzlich anfallende Arbeiten, oder zusätzliche Manpower, auch außerhalb der regulären Termine.

Die Eintragung hierfür ist freiwillig. In Erster Linie werden die regulär geplanten Termine entsprechend besetzt.

Kann ein Mitglied trotz Einteilung an einem Termin nicht erscheinen, sei es durch Krankheit oder Ähnliches, so ist nach Möglichkeit, durch ein anderes Mitglied, für Ersatz zu sorgen. (z.B. durch Tausch der eingeteilten Termine). Der Arbeitsdienstleiter ist hierüber entsprechend zu informieren.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass solch eine Neuerung in unserem Verein unumgänglich ist, um alle zu verrichtenden Arbeiten erfolgreich durchführen zu können. Der Vorstand bedankt sich hiermit vorab, für das Verständnis der Mitglieder.